

# Handbegrüßung zwischen Frauen und Männern<sup>1</sup>

[lichtwort.de](http://lichtwort.de)

I M N A M E N G O T T E S - D A S L O B I S T G O T T E S

**Darf man als muslimischer Mann einer fremden Frau die Hand reichen? Zwar handelt es sich hier im Vergleich zu höheren Prioritäten des umfangreichen Gebäudes des offenbarten Praxissystems eher um eine derjenigen „Nebensächlichkeiten“, über die man nicht zu allererst spricht. Dennoch lohnt es sich, der Behandlung dieses Themas Platz einzuräumen, da der Umgang mit diesem Thema höhere Prioritäten empfindlich berührt und das Problem einer Lösung bedarf.**

Denn zum einen ist der bisherige falsche Umgang mit dieser Angelegenheit aufgrund der von ihm verursachten Irritationen der hohen Priorität des Aufrufs zum Weg der Wahrheit unzutraglich und leider zu geeignet, falsche Vorurteile gegenüber dem Islam voll zu bestätigen, und zum anderen ist die Fragestellung ein vortreffliches Beispiel dafür, wie wichtig Kenntnis und tiefes Verständnis im islamischen Recht sind. Dieser Artikel soll zeigen, dass die als Begrüßung gemeinte Handreichung zwischen einer Frau und einem Nicht-*mahram*<sup>2</sup> je nach Fall eine Pflicht, empfohlen, erlaubt, bedenklich oder verboten sein kann.

Interessanterweise gibt es nur einen einzigen Text (bzw. seine Nebenversionen), der von einem Teil der Auskunftgeber als direkter Beweis für ein sakrosanktes Verbot des gegenseitigen Handgebens zwischen einem Mann und einer fremden Frau herangezogen wird.

قال رسول الله: لأن يطعن في رأس أحدكم بمخيط من حديد خير له من أن يمسه امرأة لا تحل له  
„Wahrlich, dass einem von euch mit einer Nähnaedel aus Eisen in den  
Kopf gestochen wird, ist besser für ihn, als dass er eine Frau, die ihm  
nicht erlaubt ist, berührt<sup>3</sup>“, sagte der Gesandte Gottes <sup>(s.)</sup><sup>4</sup>

Um es kurz zu machen: Dieser Ausspruch des Gesandten Gottes <sup>(s.)</sup> ist sprachlich eindeutig. Und ausgerechnet *wegen* dieser Eindeutigkeit muss man zum Schluss kommen, - ja - dass er keine Grundlage für ein Verbot der Handreichung bietet.

Was im ersten Augenblick verwirren mag, wird verständlich, wenn man bedenkt, dass der Ausdruck „eine Frau berühren“ mit dem Verb *massa* im damaligen Arabisch praktisch ausschließlich und somit eindeutig den Geschlechtsverkehr oder eine Vorstufe davon meinte. Dies lässt sich einfach feststellen, indem man alle Koranverse, authentischen Hadithe und Aussagen der damaligen Menschen, in denen dieser Ausdruck verwendet wird, untersucht.

<sup>1</sup> Früherer Titel: „Einer Frau die Hand geben“

<sup>2</sup> D.h. einem Mann, den sie rechtlich theoretisch heiraten könnte, wenn sie unverheiratet wäre/ist.

<sup>3</sup> Im Original wird hier das arabische Wort *massa* benutzt.

<sup>4</sup> Überliefert von Tabarâniyy und Bayhaqiyy; von Suyûtiyy in *al-jâmi' as-Saghîr* als schwach eingestuft, von anderen als authentisch. Die Bewertung des Suyûtiyy ist bemerkenswert, da seine Authentizitätskriterien relativ niedrig sind und die Überliefererkette des Hadiths diesen Kriterien offenbar trotzdem nicht standhielt. In der Tat taucht in der Überliefererkette ein Gewährsmann auf (Shaddâd b. Sa'îd ar-Râsibiyy), der von mehreren Hadithgelehrten als relativ schwach eingestuft wurde, darunter auch Bayhaqiyy und Ibn Hajar von Aschkelon. Grund dafür ist ein - gemessen an der Anzahl seiner Überlieferungen - hoher Prozentsatz von Überlieferungsfehlern, die ihm nachgewiesen wurden. Dies erklärt vielleicht auch, warum in dem Hadith nach der Zutageförderung seiner wahren Bedeutung die Abschreckung anhand des Bildes mit der Nähnaedel wie ein merkwürdiges Understatement wirkt.

Praktisch nie ist die Berührung im naiven Sinne gemeint<sup>5</sup>. Es sollen uns als besonders markantes Beispiel bereits die im *Ṣaḥīḥ*-Werk Muslims als authentisch überlieferten Worte eines Mannes zum Gesandten Gottes<sup>(s)</sup> zum Beweis dieser sprachlichen Tatsache genügen. Der Mann stellte sich der Strafverfolgung freiwillig, nachdem er eine ihm unerlaubte Frau geküsst und wohl noch mehr gemacht hatte: „Gesandter Gottes, ich habe am Stadtrand eine Frau ‚bearbeitet‘, und ich habe das von ihr erlangt, was es außer sie zu berühren gibt (d.h. außer mit ihr Geschlechtsverkehr zu haben). Hier bin ich nun.“<sup>6</sup>

Wollte man in der damaligen Sprache die Berührung im naiven Sinne ausdrücken, musste man anhand eines näher bestimmenden sprachlichen Elements (*qarīnah*) konkret erwähnen, wie oder womit die Frau, oder was von der Frau berührt oder nicht berührt wird. Ein Beispiel ist die folgende Aussage Aishas<sup>(r)</sup> über den Propheten<sup>(s)</sup>: „Bei Gott, seine Hand hat beim Treueschwur nie die Hand einer Frau berührt.“<sup>7</sup>

Es steht also fest, dass es keinen authentischen Text gibt, der die Handreichung explizit verbietet. Im Gegenteil, denn im *Ṣaḥīḥ*-Werk des Bukhāriyy wird von Anas b. Mālik berichtet, welch tiefe Bescheidenheit dem Gesandten Gottes<sup>(s)</sup> zueigen war:

إن كانت الأمة من إماء أهل المدينة لتأخذ بيد رسول الله  
 صلى الله عليه وسلم فتطلق به حيث شاءت.  
 „Wahrlich, so manche<sup>8</sup> Magd der Bewohner Medinas  
 nahm die Hand<sup>9</sup> des Gesandten Gottes<sup>(s)</sup>, um mit ihm  
 zu gehen, wohin auch immer sie wollte.“<sup>10</sup>

Diese authentische Überlieferung - so Gott will - beendet die Diskussion endgültig, zumal der Gesandte Gottes<sup>(s)</sup> im Ehrwürdigen Koran ausdrücklich als „VORTREFFLICHES VORBILD“<sup>11</sup> bezeichnet wird. Dennoch schadet es nicht, im Folgenden die Schwäche weiterer Argumente, die manchmal angeführt werden, offenzulegen.

## Aishas Beobachtung

Der folgende, bereits erwähnte Ausspruch Aishas<sup>(r)</sup> wird bisweilen angeführt: „Bei Gott, seine Hand hat beim Treueschwur nie die Hand einer Frau berührt.“ Manchmal wird dazu angemerkt, dies sei ein Verbotsbeweis, da etwas, dessen sich der Gesandte Gottes<sup>(s)</sup> total

<sup>5</sup> Siehe Suren 3:47, 19:20, 58:3, 58:4, Ṣaḥīḥ al-Bukhāriyy Nr. 6741, Nr. 5724 u.v.m.

<sup>6</sup> Ṣaḥīḥ Muslim, Hadith Nr. 2763

<sup>7</sup> Ṣaḥīḥ al-Bukhāriyy, Hadith Nr. 2564. Originaler Wortlaut: والله ما مست يده يد امرأة قط في المبايعة.

<sup>8</sup> Die Übersetzung „so manche“ soll nahelegen, dass dies nicht nur einmal passierte, und ist keine bloße Interpretation, sondern ergibt sich klar aus der arabischen Syntax des Originals: إن + كان + definite Kategorienbezeichnung + Bekräftigung mit *la* + Verb im Imperfekt

<sup>9</sup> Bei *yad* kann es sich im Arabischen auch um den Unterarm handeln, spielt jedoch keine große Rolle, da das „Nehmen der *yad*“ sich im Arabischen meist auf die Hand im gewöhnlichen Sinne bezieht und außerdem die Hemdärmel der Männer damals häufig kürzer waren, so dass Hautkontakt nicht auszuschließen ist.

<sup>10</sup> Ṣaḥīḥ al-Bukhāriyy, *kitāb al-°adāb*, Hadith Nr. 5724. Im *Ṣaḥīḥ*-Werk des Bukhāriyy ist die Überliefererkette zu diesem Hadith zwar unvollständig, doch wurde er andernorts auch mit vollständigen Überliefererketten überliefert, nämlich im *Musnad*-Werk Ahmads und im *Sunan*-Werk Ibn Mājahs, bei Letzterem mit dem Zusatz: „Und er nahm seine Hand nicht aus ihrer Hand, bis sie bezüglich ihres Anliegens mit ihm in Medina gegangen war, wohin auch immer sie wollte.“ Albāniyy stufte die Version Ibn Mājahs als authentisch ein (s. Ṣaḥīḥ Ibn Mājah, Nr. 3386).

<sup>11</sup> Sure 33:21 (*al-°aḥzāb*)

enthalten habe, immer als Verbotsbeweis angesehen werden müsse. Mindestens aus den folgenden Gründen ist diese Behauptung mehr als fragwürdig:

- Es liegt hier weder eine typische Untersagungssyntax noch ein Prophetenzitat vor. Allenfalls lässt sich aus dieser Überlieferung schließen, dass die Unterlassung der Handreichung besser ist.
- Es liegt eine ausdrückliche Gebundenheit an die spezielle Situation des Treueschwurs vor. Wäre Aishah <sup>(r)</sup> sicher gewesen, dass der Prophet <sup>(s)</sup> auch sonst nie die Hand einer Frau berührt hatte, wäre die Erwähnung „beim Treueschwur“ überflüssig.
- Nirgends finden wir einen authentisch überlieferten Ausspruch des Propheten <sup>(s)</sup>, demzufolge ein Muslim nicht tun dürfe, was auch er niemals getan habe.
- So manches wird über den Propheten <sup>(s)</sup> überliefert, er habe es nie getan, und dennoch kann es nicht als eindeutiger Verbotshinweis angesehen werden, z.B. habe er laut Abû Hurayrah nie eine ihm vorgelegte Speise bemängelt. Wäre dies ein Verbotsbeweis, dürften wir nicht einmal auf fehlendes oder übermäßig eingestreutes Salz hinweisen (es sei denn natürlich, dass üble Nachrede beabsichtigt ist u.a.). Sich dessen zu enthalten, gilt aber als wichtige Form des islamischen Benehmens.<sup>12</sup>
- Aussagen in Hadithen, denen zufolge der Gesandte <sup>(s)</sup> etwas nie getan habe, bergen nachweislich die Möglichkeit, dass er es doch in seltenen Fällen getan hat, jedoch von dem überliefernden Prophetengefährten *nie dabei gesehen* wurde. Ein berühmtes Beispiel ist, dass Aishah <sup>(r)</sup> noch nach dem Tode des Propheten <sup>(s)</sup> darauf bestand, dass er seine Notdurft niemals im Stehen verrichtet habe.<sup>13</sup> Ein anderer Prophetengefährte, Hudhayfah b. al-Yamân, bezeugt dagegen sehr wohl, dass er ihn im Stehen dabei gesehen habe.<sup>14</sup> - Auch das oben genannte Beispiel bzgl. der Bemängelung von Speisen passt hierzu, da der Hadith hierzu in zwei verschiedenen Versionen vorliegt. In der einen wird Abû Hurayrah zitiert, der Gesandte Gottes <sup>(s)</sup> habe nie Speise bemängelt<sup>15</sup>, und in der anderen, er habe ihn nie *gesehen*, wie er dies getan habe<sup>16</sup>.

### Die Gewohnheit des Propheten <sup>(s)</sup> bei der Handreichung

Ebenfalls wird gegen die Handreichung der folgende prophetische Ausspruch eingesetzt: „*Es gehört nicht zu meiner Gewohnheit*<sup>17</sup>, *Frauen die Hand zu schütteln.*“<sup>18</sup> - Manche Auskunftgeber benutzen diesen Ausspruch für eine umständliche, indirekte Beweisführung für eine uneingeschränkte Sakrosanktheit des gemischtgeschlechtlichen Handgebens: Der Prophet <sup>(s)</sup> sei sündlos, und wenn er dennoch trotz göttlichen Schutzes vor Versuchung die Handbegrüßung vermeide, könne dies nur ein Signal für die Muslime sein, dass es für alle verboten sei. Zu dieser Auslegung ist zu sagen:

<sup>12</sup> s. Nawawiyy in seinem Kommentarwerk zu Şahîh Muslim, Hadith Nr. 2064.

<sup>13</sup> Sunan at-Tirmidhiyy Nr. 12, laut Tirmidhiyy authentisch. Dennoch findet sich eine sogar bessere Überlieferkette dazu im *Musnad* des Imam Ahmad, Hadith Nr. 24524 (Kapitel *bâqî musnad al-anSâr*).

<sup>14</sup> Sahîh al-Bukhâriyy, *kitâb al-wuDô*, Hadith Nr. 222

<sup>15</sup> Sahîh al-Bukhâriyy, Hadith Nr. 3370. Originaler Wortlaut: مَا عَبَّ النَّبِيُّ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ طَعَامًا قَطُّ إِذْ اشْتَهَاهُ أَكَلَهُ وَإِلَّا تَرَكَهُ

<sup>16</sup> Sahîh Muslim, Hadith Nr. 2064. Originaler Wortlaut: مَا رَأَيْتُ رَسُولَ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ عَبَّ طَعَامًا قَطُّ إِذَا اشْتَهَاهُ أَكَلَهُ وَإِنْ لَمْ يَشْتَهِهِ سَكَتَ Die Überlieferkette dieses Hadiths wurde von Dârquṭniyy kritisiert. Darum bringt dieser Artikel dies nicht als einziges Beispiel.

<sup>17</sup> Das Wort „Gewohnheit“ kommt zwar im Originaltext nicht explizit vor, muss aber dennoch aus Gründen der arabischen Grammatik hinzugedacht werden (*lâ* + Imperfekt-Verb). Originalwortlaut: إني لا أصافح النساء

<sup>18</sup> Überliefert von Dârquṭniyy und allgemein als authentisch betrachtet, so auch von Ibn Hajar von Aschkelon.

- Sie beruht auf reiner Phantasie, denn sie ignoriert, dass es genau so (wenn nicht gar eher) ein Signal für bloße Unerwünschtheit sein oder viele andere Gründe haben kann, z.B. dass er seine Frauen nicht eifersüchtig machen wollte oder sich lediglich an eine harmlose arabische Sitte hielt (wie im berühmten Fall des Nichtverzehrns von Eidechsen).
- Manche Gelehrte sind der Ansicht, dass einem Propheten sehr wohl (wenn auch quasi unsichtbar winzige) Verfehlungen unterlaufen können. Diese mögen zwar hauchfein sein und sich lediglich in Form flüchtiger Gedanken im Inneren abspielen, doch dürfte klar sein, dass ein Prophet prinzipiell auch die kleinsten Sünden verabscheut.
- Der Wortlaut einer anderen authentischen Überlieferung legt nahe, dass der Gesandte Gottes <sup>(s)</sup> diese Gewohnheit nicht immer hatte, d.h. sie erst später einführte (z.B. aus organisatorischen Gründen) oder - umgekehrt - später aufgab: „Der Gesandte Gottes <sup>(s)</sup> nahm uns [Frauen] das Treuegelübde ab [...] Da hielt eine Frau von uns ihre Hand zurück und sagte: ‚Mich hat eine Frau [mit ihrer Wehklage] erfreut, ich will es ihr entgelten.‘ Der Prophet <sup>(s)</sup> sagte nichts zu ihr. Sie brach auf und kehrte wieder zurück. Dann nahm er ihr das Treuegelübde ab.“<sup>19</sup>
- Wenn für Gelehrte viele authentische Hadithe *mit* Untersagungssyntax aufgrund externer Gegenhinweise nicht als Beweise für islamjuristische Verbote dienen können,<sup>20</sup> muss dies für einen Hadith *ohne* Untersagungssyntax erst recht gelten.

### Der Analogieschluss mithilfe des Blickverbots

Bisweilen wird argumentiert, dass wenn allein der Blick sakrosankt verboten sei, die Berührung ja dann erst recht unmoralisch sein müsste. Dies erweist sich als falscher Analogieschluss, denn:

- Mit dem Blick ist das Anblicken islamrechtlicher Blöße (*ʿawrah*) gemeint, nicht unbedingt das Anblicken des Gesichts oder der Hände, da diese nicht zur islamrechtlichen Blöße der Frau gehören. Solange es nicht belästigend wird, nicht aus Lustgründen geschieht und keine merkliche Gefahr für das Herz im Verzug ist (z.B. wegen übertriebener Kosmetik), kann ein beliebiges Gesicht beliebig lange und beliebig oft angeschaut werden (auch wenn auch hier das maßvolle Senken des Blicks dringend anzuraten und sehr lohnenswert bleibt).
- Man bedenke, dass auch der erste Anblick von Blöße bekanntlich islamrechtlich folgenlos ist, solange man ihm nicht direkt einen zweiten folgen lässt.
- Erfahrungs- und naturgemäß führt ein Blick ohne Handreichung häufiger zu Illegitimem als eine seriöse Handreichung ohne Blick. Korrekt formuliert müsste der Analogieschluss also eigentlich lauten: „Wenn es erlaubte Blicke gibt, dann müsste es erst recht erlaubte Handreichungen geben.“
- Analogieschlüsse sind wertlos, sobald ihnen eindeutige, authentische Überlieferungen über den Gesandten Gottes <sup>(s)</sup> widersprechen.

<sup>19</sup> Sahîh al-Bukhâriyy, *kitâb tafsîri l-qurʿân*, Hadith Nr. 4610

<sup>20</sup> Z.B. der Hadith von Umm Salamah, überliefert von Ahmad; Nasâʿiyy u.a.: „Wer von euch den Mond des Monats Dhul-Hijjah sieht und daraufhin vorhat, (später) ein Opfer zu leisten, der nehme nichts vom eigenen Haar und den Nägeln, bis er das Opfer geleistet hat.“ Trotz der Untersagungsform lehnen es die hanafitische, die schafiitische und die malikitische Rechtsschule ab, hierin ein Verbot zu sehen.

## Der Vers „Kommt der Unzucht nicht nahe“

Ein weiteres Argument lautet, der Handschlag sei dadurch allgemein verboten, dass Gott {s.w.t.} nicht nur die Unzucht verboten habe, sondern auch, ihr nahe zu kommen. Sich in die Nähe von Unzucht zu begeben, ist tatsächlich sakrosankt verboten: { UND KOMMT DER UNZUCHT NICHT NAHE. SIE IST NÄMLICH EINE ABSCHEULICHE OBSZÖNITÄT UND ALS PFAD EIN ÜBEL. }<sup>21</sup>. Dennoch dürfte dieser Vers reichlich wenig mit dem Handschlag zu tun haben, solange nicht ernsthaft zu befürchten ist, dass einer der beiden Grußpartner durch den Handschlag über den anderen wollüstig herfällt. Falls dies in einem (dann reichlich merkwürdigen) Spezialfall so ist oder einer der beiden den Handschlag als einen Schritt in Richtung Unzucht beabsichtigt, liegt natürlich ein Verbot vor.

Zum Lobe Gottes sind aber die allermeisten Menschen bei einem normalen Handschlag der Unzucht nicht nahe, sondern von ihr nach wie vor weit entfernt.

## Fallunterscheidungen

Trotz der Schwäche all dieser Argumente muss man verschiedene Fälle unterscheiden, in denen der Handgruß der Grenze zur Verbotenheit zumindest nahe kommt, wenn er sie nicht gar überschreitet. Wem eine detaillierte Fallunterscheidung zu kompliziert ist, fährt als Mann wohl am sichersten damit, dass er keiner Nicht-*mafram*-Frau die Hand *zuerst* anbietet, im Allgemeinen die bereits ausgestreckte Hand einer begrüßenden respektablen weiblichen Person aber auch *nicht zurückweist*. So vermeidet man an Kasperletheater erinnernde peinliche Situationen und hässliche Szenen, wie sie sich schon oft abgespielt haben und einem wahren Anhänger der *Religion der Schönheit* nicht würdig sind, und schon gar nicht einem Aufrufer zum Wege Gottes. Dass nämlich schon von der einen oder anderen Person berichtet wurde, die sich vor Begegnungen mit der Klassenlehrerin des Sohnes o.ä. Handschuhe anzog oder stets unehrlich anmutende Standardausreden parat hat („Ich habe meiner Frau versprochen, keine andere Frau anzufassen.“), dürfte Beweis genug für die Tatsache sein, dass wir es hier mit einem *haraj* („quälender innerer Druck“) zu tun haben, dessen dauerhafte Existenz im Islam ausgeschlossen ist:

﴿ وَمَا جَعَلَ عَلَيْكُمْ فِي الدِّينِ مِنْ حَرَجٍ ﴾

{ UND ER HAT EUCH IN DER RELIGION KEINE BEDRÄNGNIS (*haraj*) AUFERLEGT }

(Der Ehrwürdige Koran, Sure 22, Vers 78)

## Das Verbot, die Hand zu reichen

Befindet man sich in einer islamischen Gesellschaft, in der die Handbegrüßung zwischen Männern und Frauen eine unbekannte Sitte ist, und ist darüber hinaus das Gegenüber eine attraktive verheiratete Muslima, welche die Hand nicht zuerst ausgestreckt hat, dürfte die Handreichung verboten sein. Denn unter diesen Umständen ist es so auffällig, die Hand zuerst auszustrecken, dass es einer Bloßstellung der Frau und ihres Ehemanns nahekommt. Da wir selbst nicht bloßgestellt werden möchten, ist ein Verbotsurteil hier nicht allzu weit entfernt:

---

<sup>21</sup> Sure 17:32

عن النبي (ص) قال: لا يؤمن أحدكم حتى يحب لأخيه ما يحب لنفسه  
„Keiner von euch glaubt, bis er für seinen Bruder das liebt,  
was er für sich selbst liebt“, sagte der Prophet <sup>(s)</sup> <sup>22</sup>.

Dies dürfte auch (und sei es auch nur unterschwellig) einer der Gründe sein, aus dem viele der früheren Gelehrten zu einem prinzipiellen Verbot der Handreichung zwischen einem Mann und einer Nicht-*mafram*-Frau neigten. Sie alle lebten in Gesellschaften, in denen eine solche Handreichung seit vorislamischen Zeiten traditionell weniger üblich, wenn nicht gar völlig unbekannt war, und bekanntlich ist die Berücksichtigung der Üblichkeiten (*ʿurf*) eine wichtige Komponente in der klassischen Rechtsfindung. – Dass sich die Üblichkeiten im Laufe der Zeit und von Gesellschaft zu Gesellschaft verändern können, zeigt aber auch, wie wenig es in gesellschaftlichen Angelegenheiten (anders als z.B. in Angelegenheiten der Anbetungsformen) bringt, auf damalige Meinungen der Gründer der vier Rechtsschulen zu verweisen.

### **Die Bedenklichkeit, die Hand zu reichen**

Einer muslimischen Frau die Hand zuerst zu reichen, ist, wenn nicht eindeutig verboten, so doch zumindest bedenklich, auch wenn man sich in einer Gesellschaft befindet, in der die Handbegreßung zwischen Mann und Frau üblich ist. Schließlich ist es in den meisten Fällen verzichtbar, und erfahrungsgemäß kann die Oberflächenbeschaffenheit der Hand mancher Frauen hier bei manchen Männern für moralische Irritationen sorgen. Der prophetische Usus ist hier klar, auch wenn er mit dem damaligen *ʿurf* begründbar sein könnte und mit ihm keine allgemeine Verbotenheit gemeint ist, wenn der Prophet <sup>(s)</sup> sagt: „*Ich pflege den Frauen nicht die Hand zu reichen.*“, oder wenn seine Frau sagt, seine Hand habe beim Treueschwur nie die Hand einer Frau berührt.

Ebenfalls bedenklich, wenn nicht gar sakrosankt ist es, einer nicht-respektabel auftretenden Frau die Hand zu geben, d.h. einer solchen, die so gekleidet ist, dass ein beliebiges Mitglied der Umgebungsgesellschaft zwischen ihr und einer Prostituierten schwer oder gar nicht unterscheiden könnte. Hier könnte gar das rein erwidrende Ausstrecken der Hand bedenklich oder gar verboten sein. Die Gründe dafür sind, dass der Muslim dazu angehalten ist, Würde und Leumund zu wahren, und dass eine solche Person nicht durch Respekterweisungen in ihrem Verhalten ermutigt werden darf. Dass dabei die Kränkung der Person riskiert wird, ist diesmal weniger erheblich, da sie sich diese selbst zuzuschreiben hat. Gleichzeitig ist darauf zu achten, dass das Zurückhalten der Hand nicht mit Überheblichkeit oder übermäßiger Grobheit einhergeht, falls die Person schlicht zu den Unwissenden gehört.

### **Die mögliche Pflicht, die Hand zu reichen**

Wenn die andere Person eine alte Muslima ist, die aufgrund ihres Alters keine Gefahr mehr befürchten lässt und die Hand zuerst ausstreckt, dürfte ohne Zweifel die Erwidderung eine Pflicht sein – alles andere mutet wie eine haarsträubende Respektlosigkeit und die Kränkung eines muslimischen Menschen an, dem Islam aufgrund seiner Alterswürde respektvolle Behandlung gebührt. Die unbegründete Kränkung eines muslimischen Menschen ist laut

---

<sup>22</sup> Saḥīḥ al-Bukhārīyy, Hadith Nr. 13.

praktisch allen muslimischen Gelehrten sakrosankt verboten (*fiarâm*).<sup>23</sup> Wie erst muss dies für den Umgang mit einem älteren Menschen gelten, wenn es doch im Ausspruch des Gesandten Gottes <sup>(s)</sup> heißt:

ليس منا من لم يرحم صغيرنا ولم يعرف شرف كبيرنا.  
„Es gehört nicht zu uns, wer sich des Jüngeren unter uns nicht erbarmt  
und die Ehre des Älteren unter uns nicht kennt.“<sup>24</sup>

Man könnte zwar sagen, der Muslim könne sich doch entschuldigen und dabei erklären, dass man das Händeschütteln nicht verweigert, um jemanden zu beleidigen oder seine Gefühle zu verletzen, sondern dass man einfach die Gesetze seiner Religion befolgt. Damit würde man jedoch die Katastrophe perfekt machen: Man würde hiermit der alten Frau nicht nur implizit ins Gesicht sagen, sie befolge die Gesetze der Religion nicht (oder nicht genug), sondern auch nebenbei ohne Wissen etwas als Gesetz Gottes bezeichnen – wovor uns Gott bewahren möge.

Ebenso kann eine Pflicht oder zumindest eine dringende Empfehlung vorliegen, wenn (erst recht vor Publikum) die Verweigerung der Erwidern des Handgrußes einer nichtmuslimischen Frau negative Konsequenzen haben würde, z.B. falsche Vorurteile gegenüber dem Islam oder Feindschaft gegenüber Muslimen bestärkt würden.<sup>25</sup> Ebenfalls eine negative Konsequenz hätte es, wenn es zur Lüge führt („Ich habe meiner Frau versprochen...“).

Über den Propheten <sup>(s)</sup> ist nirgendwo überliefert, dass er die ausgestreckte Hand einer Frau grundlos zurückwies, sondern lediglich, dass er die Frage einer Frau beim Treueschwur, ob sie und die anderen Frauen ihm nicht nun die Hand schütteln sollten, mit seiner obenerwähnten Aussage beantwortete, er pflege Frauen nicht die Hand zu schütteln. Dies muss vom Ablehnen einer *bereits ausgestreckten Hand* gut unterschieden werden.

Dies passt zu einem in dieser Thematik erstaunlich häufig vergessenen Vers aus dem Buch Gottes:

﴿ وَإِذَا حَيَّيْتُمْ بِتَحِيَّةٍ فَحَيُّوا بِأَحْسَنَ مِنْهَا أَوْ رُدُّوهَا إِنَّ اللَّهَ كَانَ عَلَىٰ كُلِّ شَيْءٍ حَسِيبًا ﴾

{ UND WENN IHR MIT EINEM GRUSS GEGRÜSST WERDET, SO GRÜSST  
MIT EINEM NOCH VORTREFFLICHEN, ODER GEBT IHN ZURÜCK.  
DENN ÜBER ALLES IST GOTT ABRECHNEND. }

(Der Ehrwürdige Koran, Sure 4, Vers 86)

<sup>23</sup> Al-Fudayl b. ʿĪyād, einer der Altvorderen des 2. Jhd. n.H., soll gesagt haben: „Es ist dir nicht einmal erlaubt, einem Hund oder Schwein etwas Unangenehmes zuzufügen - wie erst dem edelsten Geschöpf (d.h. dem Menschen)?“

<sup>24</sup> Sunan at-Tirmidhiyy, Hadith Nr. 1920

<sup>25</sup> Die mündliche Erklärung, man möchte niemanden verletzen, schafft ja nicht den Eindruck aus dem Raum, der Islam sei eine frauenfeindliche, praxisferne und schwierige Religion – es sei denn vielleicht, dass man bei jedem Händeschütteln einen langatmigen Vortrag hält (womit man natürlich wiederum Praxisferne demonstrieren würde). Manche meinen, das verweigernde Verhalten könne einem die Achtung der anderen verschaffen, was jedoch in gewissen Gesellschaften weder besonders wahrscheinlich noch für den Islam als Religion besonders vorteilhaft ist. Denn wenn einer von tausend Muslimen diese Haltung an den Tag legt, könnte er damit erst recht unbewusst den Eindruck vermitteln, es gebe im Islam Gesetze, die kaum ein Mensch praktizieren könne, zumal es ja fast niemand außer ihm tut. Die Verweigerungshaltung scheint also der Sünde näher als der guten Tat - es sei denn, man wusste es nicht besser.

Für manchen zunächst überraschend: Die Wichtigkeit des Reichens der Hand muss sich hierbei nicht einmal auf die Erwidernng beschränken, sondern könnte sich auch darauf erstrecken, einer nichtmuslimischen Person die Hand zuerst zu reichen, so dass sich dies islamrechtlich u.U. als einer dringenden Empfehlung oder einer Pflicht nahekommend ansehen ließe. Dies versteht man schnell, wenn man berücksichtigt, dass es durchaus vorkommt, dass in Westeuropa eine Person, welcher nicht die Hand zuerst gereicht wird, überraschend und ohne Vorwarnung zur kräftigen Umarmung übergeht.<sup>26</sup> Eine mit Distanz ausgestreckte Hand kann hier also eine erforderliche präventive Maßnahme sein.

## Schlusswort

Es lassen sich übrigens weitere Arten der Fallunterscheidung in Betracht ziehen. Diese lassen sich grob damit zusammenfassen, dass je mehr Lust oder Lustabsicht im Spiel ist, desto bedenklicher und näher zum Verbot die Handreichung.

Zu guter Letzt und der Einfachheit zuliebe sei wiederholt, dass man in Westeuropa als muslimischer Mann *und* als muslimische Frau wohl am sichersten damit fahren dürfte, dass man keinem Nicht-*mahram* des anderen Geschlechts die Hand *zuerst* anbietet, im Allgemeinen die bereits ausgestreckte Hand einer begrüßenden respektablen Person aber auch *nicht zurückweist*.

---

<sup>26</sup> Dies ist dem Autor dieses Artikels nach der Rückkehr aus einem Urlaub peinlicherweise selbst mit einer gutmütigen ehemaligen Nachbarin widerfahren.